

Vereinbarung

zwischen der Gemeinde

und der Feldinteressentschaft

wegen der Ausweisung von Radwegen durch Beschilderung in der Gemarkung

Vorbemerkung:

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) darf jeder Mensch die freie Landschaft betreten und grundsätzlich die dort vorhandenen Wege nutzen und mit Fahrrädern befahren. Um dieses Recht ausüben zu können, haben Waldbesitzende und sonstige Grundbesitzende dafür Sorge zu tragen, dass von diesen Flächen keine offensichtlichen Gefahren ausgehen, die eine Nutzung einschränken.

Gleichwohl werden auch durch die Ausweisung von Radwegen keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungsmaßnahmen des betroffenen Grundeigentümers begründet.

Aus Gründen des Fremdenverkehrsinteresses weist die Gemeinde Radwege aus, die zum Teil über landwirtschaftliche Wegeflächen führen (Schilderstandorte s. Anlage). Die Nutzung der Wege erfolgt dabei ausschließlich im Rahmen der eingeräumten Rechte nach dem NWaldLG.

Die Gemeinde erkennt nicht, dass die Ausschilderung ein zielgerichtetes und verstärktes Befahren der ausgewiesenen Wegeflächen bewirken kann. Die Gemeinde wirkt deshalb beim Landkreis Wolfenbüttel darauf hin, dass jährlich zu Beginn der Radfahr-saison über eine Pressemitteilung auf die notwendige gegenseitige Rücksichtnahme hingewiesen wird.

Vor diesem Hintergrund wird zwischen der Gemeinde und der jeweiligen Feldinteressentschaft folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Feldinteressentschaft gestattet der Gemeinde, Radwege, die teilweise durch ihr Verbandsgebiet geführt werden, entlang der Interessentschaftswege auszuschildern.

Die Gemeinde wird ergänzend durch hinreichend wahrnehmbare Beschilderung dafür Sorge tragen, dass sich die Benutzer der von den Land- und Forstwirtschaftswegen ausgehenden Gefahren bewusst sind und dadurch Schadensfälle möglichst vermieden werden. Außerdem wird auf den Vorrang des landwirtschaftlichen Verkehrs durch Beschilderung hingewiesen.

Das Befahren der Wege erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr (§ 30 NWaldLG).

§ 2

Die Gemeinde überprüft mindestens einmal jährlich vor Saisonbeginn die gesamte Wegstrecke auf ihren Erhaltungszustand.

Über schadhafte Wegeabschnitte, die erhebliche Gefahren für die Radfahrer bergen, informiert die Gemeinde die Feldinteressentschaft. Diese hat im Rahmen ihres eigenen Ermessens aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Sofern die Gemeinde Instandsetzungsarbeiten an den Wegen für notwendig hält, die über die im NWaldLG festgelegten Verpflichtungen der Feldinteressentschaft hinausgehen, sind die Kosten für die Instandsetzung von der Gemeinde zu tragen.

§ 3

Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltung und Pflege der im Zusammenhang mit der Ausweisung des Radweges vorgenommenen Beschilderung.

Verunreinigungen der freien Landschaft innerhalb des Interessentschaftsgebietes mit Abfällen, die auf die Ausweisung des Weges zurückgeführt werden können, sind nach Aufforderung der Feldinteressentschaft von der Gemeinde zu beseitigen und zu entsorgen.

§ 4

Die Gemeinde übernimmt die gesetzliche Haftpflicht, soweit durch die Ausweisung des Radweges Gefahren über das Maß der nach dem NWaldLG bestehenden eigenen Verantwortlichkeit der Feldinteressentschaft hinausgehen.

Die sich im Übrigen aus dem Grundeigentum ergebenden Haftungsansprüche gegen die Feldinteressentschaft bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren. Sie verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Ort _____, Datum _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)